

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwädele auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Umkirch soll zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) Schorren und Tiefbrunnen (TB) Spitzenwädele der Gemeinde Umkirch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen bzw. zwei Fassungsbereiche (Zone I), eine Engere Schutzzone (Zone II) um den TB Spitzenwädele, eine gemeinsame Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) und eine gemeinsame Weitere Schutzzone B (Zone IIIB). Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Umkirch, Waltershofen (Stadt Freiburg), Opfingen (Stadt Freiburg), Lehen (Stadt Freiburg) und Freiburg. Es umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Zone I:

Die unmittelbare Umgebung der jeweiligen Tiefbrunnenanlage ist als ein Fassungsbereich (Zone I) ausgewiesen und liegt auf den Grundstücken mit LGB-Nr. 1062 und 1672 (TB Schorren) sowie auf dem Grundstück mit LGB-Nr. 2470/1 (TB Spitzenwädele) der Gemarkung Umkirch, Gemeinde Umkirch. Der Fassungsbereich um den TB Schorren hat eine Gesamtfläche von 190,3 m² bzw. 0,019 ha. Der Fassungsbereich um den TB Spitzenwädele hat eine Fläche von 400,0 m² bzw. 0,04 ha.

Zone II:

An den Fassungsbereich des TB Spitzenwädele schließt sich die „Engere Schutzzone“ (Zone II) an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwädele der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich im Gewinn Hessacker der Gemarkung Umkirch. Die „Engere Schutzzone“ hat eine Fläche von ca. 9,30 ha.

Zone IIIA:

An den Fassungsbereich des TB Schorren und die Engere Schutzzone II des TB Spitzenwäldele schließt sich in südöstliche Richtung ausgedehnt die Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Gemeinde Umkirch, Gemarkung **Umkirch** ca. 210,53 ha
Gewanne: Schorren, Schuhmachermoos, Kirchmatten, Tennenbacher Wäldele, Winkelmatte, Bethlinshausen, Fronholz, Spitzenwäldele, Draisammatten, Hessacker, Fuchsloch, Neumatten und Riedstaude
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Waltershofen** ca. 97,88 ha
Gewanne: Schuhmachermoos, Rehbrunnenmoos und Tiergartenhau
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Opfingen** ca. 177,31 ha:
Gewanne: Tiergarten, Landwassereck, Spittelach, Lehleboden, Landwasserbach, Hunnenbuck und Wildbrunnen
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Lehen** ca. 61,38 ha
Gewanne: Kohlplatz, Hardacker und Brechtern
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Freiburg** ca. 256,14 ha
Gewanne: Frohnholz, Schoren und Beim Mundenhof im Stadtteil Mundenhof
Gewanne: Unterer Füllenstall und Oberer Füllenstall im Stadtteil Rieselfeld
Gewanne: Hunnenbuck und Schlattwald im Stadtteil St. Georgen

Die Weitere Schutzzone A (Zone IIIA) hat eine Gesamtfläche von 803,24 ha = 8,03 km².

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Lehen** ca. 85,30 ha
Gewanne: Hirschmatten und Draier
- auf Stadt Freiburg, Gemarkung **Freiburg** ca. 729,22 ha
Gewanne: Daier, Reute, Lehener Winkel, Junkermatte, Obserin, Dürrengraben, Binsenwaag, Riesert, Untere Hirschmatten, Obere Hirschmatten, Pulvermacherin, Untere

Käsere, Müllermatte und Vormoos im Stadtteil Rieselfeld sowie das gesamte bebaute Gebiet von Rieselfeld

Gewanne: Rauher Schlag, Silbergrube, Forstwald, Haberlehen, Mittlere Seehau und Untere Seehau im Stadtteil St. Georgen sowie das Gewerbegebiet Haid West im Stadtteil St. Georgen

Gewann Nonnenmatte mit Sportanlagen im Stadtteil Weingarten sowie das gesamte bebaute Gebiet des Stadtteils Weingarten

Stadtteil Haslach-Haid mit seinem Gewerbegebiet Haid Ost

Die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) hat eine Gesamtfläche von ca. 814,52 ha = 8,15 km².

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:25.000, sowie den Flurkarten in den Maßstäben 1:200 (Anlage 2), 1:500 (Anlage 3) und 1:2500 (Anlage 4), in denen die jeweils eingetragenen Grenzen der Zone I rot, der Zone II gelb, der Zone IIIA dunkelgrün und der Zone IIIB hellgrün umgrenzt dargestellt sind.

Die einzelnen Schutzbestimmungen (Ge- und Verbote) ergeben sich aus dem ausgelegten Entwurf der Rechtsverordnung.

Gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldle (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 aufgehoben.

Die genannten Lagepläne und der Entwurf der Rechtsverordnung liegen **beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** an der Information, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, **und bei der Stadt Freiburg**, Bürgerberatung (Rathausinformation), Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten **in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 14.07.2021** öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Gebäuden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald aktuell nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung online (information@lkbh.de) oder per Telefon (0761/2187-1420) möglich ist. Der Nachweis über die Terminvereinbarung muss dem Sicherheitsdienst vor den Gebäuden oder am Einlass vorgelegt werden. Seit dem 25. Januar 2021 gilt für die Besucher des Landratsamtes in den

Verwaltungsgebäuden zudem eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind auch auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter

<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/Natur+und+Umwelt.html>

einsehbar.

Etwaige Einwendungen, Bedenken und Anregungen zum Erlass der Rechtsverordnung können während der genannten Auslegungsfrist **nur** beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgebracht werden.

Freiburg, 20.05.2021

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -